



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. November 2025 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir begrüßen, dass das Gesetzgebungsverfahren nunmehr voranschreitet, damit ein baldiger Abschluss und damit auch Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen, die zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sein werden, und deren Prüferinnen und Prüfer geschaffen werden können.

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2025 die Empfehlungen seiner Ausschüsse zu folgenden Punkten Nr. 5 und 8 angenommen (BT-Drs. 21/2465, Seiten 5, 8):

5. „Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die zugrundeliegende CSRD-Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offenlässt, auch „unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen“ für eine Prüfung zuzulassen. Die Öffnung des Prüfermarkts der Nachhaltigkeitsberichte erscheint speziell für direkt und indirekt verpflichtete KMU aus Kapazitäts-, Knowhow- und Kostengründen eine Möglichkeit, die Akzeptanz und praxisgerechte Anwendbarkeit der Nachhaltigkeitsberichtserstattung zu steigern. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den Prüferkreis für den

Nachhaltigkeitsbericht im Gesetzgebungsverfahren um unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zu erweitern, wenn und soweit diese gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie Wirtschaftsprüfer unterliegen.“

8. „Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit zusätzlich zu Wirtschaftsprüfern auch sogenannte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen, wie dies in anderen Mitgliedstaaten bereits umgesetzt wurde. Mit einer Öffnung des Prüfermarkts würde der Wettbewerb gestärkt und es könnten geringere Kosten für die Unternehmen anfallen.“

Auszug aus der Begründung (Seite 8): „Weitere Konzentrationseffekte auf dem Prüfermarkt könnten vermieden werden.“

Wir bitten, diese Bedenken des Bundesrates NICHT aufzugreifen.

Eine Erweiterung des Prüferkreises für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist NICHT erforderlich, weil

1. sich „Durch die auf europäischer Ebene angestoßene Reform der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung ... **der bisherige Kreis der nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen voraussichtlich deutlich verringern (wird).** Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission würde der Anwendungsbereich der CSRD signifikant **um circa 75 bis 80 % verkleinert.** In Rat und Europäischem Parlament stehen weitergehende Vorschläge zur Diskussion, die eine noch größere Verkleinerung des Anwendungsbereichs bewirken würden.“

So äußert sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 21/2465, Seite 13).

2. „Die Verkleinerung des Anwendungsbereichs der CSRD ... **unmittelbare Auswirkungen auf die Nachfrage nach Prüfungsleistungen haben (wird).** Der voraussichtliche Bedarf wird erheblich sinken und nur noch sehr große Unternehmen betreffen. **Drohende Engpässe im Prüfungsmarkt,** die in der Vergangenheit als Gesichtspunkt für die Zulassung von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsdienstleistungen vorgebracht wurden, dürften nach Abschluss der Reform der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung **nicht mehr zu erwarten sein.**“ (Gegenäußerung der Bundesregierung, a. a. O., Seite 13). Es können daher **keine weiteren Konzentrationseffekte auf dem Prüfermarkt** entstehen.
3. **der Wettbewerb im Prüfermarkt bisher ausreichend funktioniert hat und dies auch künftig tun wird;**

4. **aktuell keine unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen existieren, die gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie die Wirtschaftsprüfer unterliegen**, wie dies Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c) der CSRD-Richtlinie fordert. Dies hat die Bundesregierung bereits in ihrem [Informationspapier aus Juli 2024](#) (Seite 2 unten) bestätigt (**Anlage 1**) und führt in ihrer Gegenäußerung (a. a. O., Seite 13) aus: *„Auf der anderen Seite würde die Zulassung von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsdienstleistungen einen erheblichen gesetzgeberischen Eingriff in bewährte Strukturen bedeuten, da gesetzliche Regelungen u.a. zur Aufsicht, Ausbildung sowie zum Haftungs- und Sanktionsregime angepasst oder neu geschaffen werden müssten“*.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat in ihrem [Positionspapier zur CSRD-Umsetzung vom 21. Juni 2024](#) umfassend dargelegt, aus welchen Gründen es erforderlich ist, die **Anforderungen eines Level-Playing-Fields sicherzustellen** (**Anlage 2**).

5. eine getrennte Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und des Nachhaltigkeitsberichts bzw. Konzernnachhaltigkeitsberichts gerade nicht automatisch zu geringeren Kosten für die prüfungspflichtigen Unternehmen führt. **Vielmehr können durch eine kombinierte Prüfung des Finanz- und Nachhaltigkeitsberichts zentrale Synergieeffekte und Kosteneffekte genutzt werden** (vgl. [Kommentar von Prof. Dr. Patrick Velte](#)* auf www.haufe.de vom 27. Oktober 2025). Schließlich ist kein Abstimmungsbedarf zwischen mehreren Prüfern erforderlich, der die Prüfungskosten unnötig steigern würde. So verweisen auch Marten und Lorenzer (WPg 2025, S. 1039 (1048 linke Spalte unten)) auf erste Studien, die auf „Spillover-Effekte“ hinweisen. Sie führen in Fußnote 83 unter Verweis auf internationale Veröffentlichungen aus: *„Prüft der Abschlussprüfer zugleich die Nachhaltigkeitsinformationen, könnte der Prüfer zusätzlich nützliche Informationen, die für die Prüfung der Finanzberichterstattung relevant sind, erhalten (et vice versa). Hieraus können sich verglichen mit einer getrennten Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung qualitäts- und kostenbezogene Synergieeffekte ergeben“*.
6. das für die Nachhaltigkeitsprüfung **erforderliche Know-how bei den betroffenen Abschlussprüfern längst vorhanden** ist, da viele Prüfer seit vielen Jahren – auch vor der CSRD-Richtlinie – Nachhaltigkeitsberichte prüfen. Zudem haben sich viele Prüfer mit Blick auf die CSRD-Richtlinie in den letzten zwei Jahren nochmals speziell fortgebildet (vgl. auch Marten, Lorenzer, a. a. O., S. 1047, linke Spalte oben). Hiervon profitieren die prüfungspflichtigen Unternehmen.

— — —

* abrufbar unter: www.haufe.de/sustainability/strategie/csrd-zur-vorbehaltspruefung-von-nachhaltigkeitsberichten_575772_663736.html, Stand 27. Oktober 2025, 06:10 Uhr.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —